

2200/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2229/J-NR/1997 betreffend den Erwerb des Bauhofes St. Christoph am Arlberg, die die Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger und GenossInnen am 3. April 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß Ihr Ressort den Erwerb des früheren Bauhofes der Bundesstraßenverwaltung in St. Christoph am Arlberg plant?

2. Wenn ja, zu welchem Zweck soll dieses Objekt erworben werden?

Antwort.

Da es sich bei diesem Bauhof um eine bundeseigene Liegenschaft handelt, kann kein Erwerb durch den Bund geplant sein.

Es wurde im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, Bundessportverwaltung auch darauf hingewiesen, daß eine bundeseigene Liegenschaft gemäß § 64 Bundeshaushaltsgesetz nur veräußert werden darf wenn an der Liegenschaft kein Bundesbedarf besteht.

Dieser Bundesbedarf besteht aber in zweifacher Hinsicht:

Der seit Jahren in einem Teil des Bauhofes etablierte Sportsaal des Bundessportheimes ist nicht verzichtbar, da aus sportphysiologischen Gründen eine Ausgleichstrainingsmöglichkeit zum Schi-lauf vorhanden sein muß.

Ein Drittel der Kapazität des Bundessportheimes ist vertraglich gegenüber dem Land Tirol für Schulschikurszwecke gewidmet und wird dafür auch in Anspruch genommen. Wenn die Schulschikursteilnehmer statt in dem aufgrund seiner Ausstattung teureren Haupthaus in einer wesentlichen preiswerteren Dependence, nämlich im Wohnteil des Straßenbauhofs untergebracht werden, ergibt sich einerseits eine Verringerung der Finanzbelastung der Eltern, andererseits kann die starke Nachfrage in der Schilehrerausbildung besser befriedigt werden. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die Bundessportverwaltung das vergleichbaren Zwecken dienende Bundessportheim Obergurgl aufzugeben genötigt ist.

3. Derzeit versucht der Bund überall, seine Bundessportheime an private Interessenten zu verkaufen. Halten Sie es für sinnvoll, in diesem Falle den gegenteiligen Weg zu gehen, indem, wie vermutet, eine Art Bundessportheim in St. Christoph errichtet wird?

Antwort:

In St. Christoph besteht ein Bundessportheim, es ist also nicht beabsichtigt, eines zu errichten. Seitens der Bundessportverwaltung wird an eine Aufgabe des Bundessportheims St. Christoph nicht gedacht. Diesbezügliche Absichten bestehen laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes, Bundessportverwaltung nur hinsichtlich des Bundessportheimes Obergurgl, des Bundessportheimes Kitzsteinhorn und des Bundessportheimes Spitzerberg.

4. Der erstunterzeichnete Abgeordnete hält es für wesentlich sinnvoller, das Geschäft mit den Schulschikursen kleinen privaten Vermietern zu überlassen, als mit Millionenaufwand eine staatliche Schulschiunterkunft zu errichten. Teilen Sie diese Auffassung, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ich teile diese Auffassung nicht, da nicht beabsichtigt ist, mit Millionenaufwand eine staatliche Schulschiunterkunft zu errichten. Vielmehr soll eine vorhandene bundeseigene Liegenschaft, die für die Unterbringung von Schulschikursen geeignet ist, für diese verwendet werden.

5. Teilen Sie die Auffassung, wonach St. Christoph für die begrenzten finanziellen Möglichkeiten von Schulkindern ein wenig geeigneter Ort für Schulschikurse ist?

Antwort:

Ich teile diese Auffassung nicht, da schon jetzt rund 5.000 Nächtigungen für Schulschikurse im Bundessportheim St. Christoph anfallen und durch die Heranziehung des Wohnteils des Straßenhofes eine Verbilligung für Schüler respektive ihrer Eltern erwartet werden kann.

6. Können Sie mit Sicherheit ausschließen, daß in St. Christoph ein "Billigquartier für Beamte" entsteht, wie in dem oben genannten Artikel der "Tiroler Bezirkblätter" befürchtet?

Antwort:

Wie bereits ausgeführt, soll der Wohnteil des Straßenhofes der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur Unterbringung von Schulschikursen im Rahmen des Bundessportheimes St. Christoph dienen. Dieser Widmungszweck wird von mir auch gegenüber dem für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und gegenüber dem Bundeskanzleramt, Bundessportverwaltung eindeutig festgestellt. Im übrigen wird aber die Belegung und Bewirtschaftung der Dependance vom Bundeskanzleramt, Bundessportverwaltung im Rahmen des Betriebes des Bundessportheimes wahrgenommen.